



Zonenreglement Siedlung

Mutation «Pumptrack»

Inhalt des Beschlusses sind lediglich die gegenüber dem rechtgültigen Zonenreglement grau markierten Änderungen.

Sämtliche unterstrichene Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998. Diese unterstrichenen Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements.

Die Nummerierungen der Artikel inkl. der Verweise, des Inhaltverzeichnisses sowie der Seitenzahlen des Zonenreglements Siedlung sind entsprechend den Änderungen anzupassen, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Planungsstand

kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung

Auftrag

51.5.1033.067

Datum

21. März 2019

Art. 23 Lärm-Empfindlichkeitsstufen

1

Mit den Lärm-Empfindlichkeitsstufen werden die zulässigen Belastungsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV¹) festgelegt.

2

Die Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen hat nur Gültigkeit für Zonen, in welchen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne der Lärmschutzverordnung² möglich sind.

3

Die Lärm-Empfindlichkeitsstufen sind den einzelnen Zonen wie folgt zugeordnet:

Zone (gemäss Zonenplan Siedlung)	Zonenbezeichnung	Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES)
Kernzonen	K	III
Wohnzonen	W	II
Wohn- / Geschäftszonen	WG	II
Gewerbezone	G	III
Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	OeWA	
- Zivilschutz (Pos. 7)		III
- übrige		II
Spezialzone für Hotelbauten		II
Zone für Sport- und Freizeitanlagen		III
Zonen mit Quartierplanpflicht und bestehende Quartierpläne Sanatorium und Grundacker		II
Zonen ausserhalb des Siedlungsgebiets		III

Die Abgrenzung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen ist mit den Zonengrenzen identisch.

¹ Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, SGS 814.41

² Art. 2 Abs. 6 LSV

4.7 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Art. 53 Nutzungsart

1

Zonen für Sport- und Freizeitanlagen umfassen Gebiete, in denen insbesondere private Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit errichtet werden dürfen.³

2

Gestattet ist die Realisierung und das Betreiben einer Pumptrack-Anlage (Rad- und Rollbrettanlage) sowie weitere Sport- und Freizeitnutzungen, welche mit den angrenzenden Zonen verträglich sind.

Art. 54 Vorschriften

1

Bauten und Anlagen, die dem Zonenzweck dienen, sind zulässig und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie haben in Architektur und Gestaltung sowie bezogen auf ihre maximalen Masse auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.

2

Lärmimmissionen sowie allfällige Beleuchtungen müssen für die angrenzenden Zonen verträglich sein.

3

Die Bepflanzung hat grundsätzlich mit einheimischen und standortgerechten Arten im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

4

Aufschüttungen und Abgrabungen haben sich gut ins gewachsene Terrain einzufügen. Unter Berücksichtigung einer guten Einpassung sind die Bestimmungen gemäss Art. 17 (Geländeveränderungen) ausgenommen.

5

Parkierungsflächen sind begleitend mit hochstämmigen Bäumen in angemessener Zahl und sinnvoller Anordnung zu bepflanzen.

³ § 26 RBG

Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates: _____

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: _____

Der Präsident:

Referendumsfrist: _____

Urnenabstimmung: _____

Publikation der Planaufgabe

Der Gemeindeverwalter:

im Amtsblatt Nr. __ vom _____

Planaufgabe: _____ bis _____

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt

mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____